BEBAUUNGSPLAN ERWEITERUNG GIERERSBERG NR. 19 MIT INTEGRIERTEN GRÜNORDNUNGSPLAN

M = 1/1000

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET §4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,8 / 1,0 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (HÖCHSTGRENZE)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

II/III — ZWEI BZW. DREI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE WOBEI DAS LETZTE VOLLGESCHOSS NUR IM DACH SEIN KANN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

O — IM PLANUNGSGEBIET GILT DIE OFFENE BAUWEISE

E+D — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAULINIE (ROT) ZWINGEND

BAUGRENZE (BLAU)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STASSENBEGRENZUNGSLINIE

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN BZW ENTSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHE FÜR ELEKTRIZITÄT

FLÄCHE FÜR ABFALL/MÜLL/SAMMELCONTAINER

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

OBERIRDISCH

SCHUTZSTREIFEN IM BEREICH DER FREILANDLEITUNG – NICHT BEBAUBAR

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGLUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PFLANZGEBOT STRASSENBÄUME

PFLANZGEBOT HAUSBAUM

PFLANZGEBOT OBSTBAUM

PFLANZGEBOT SCHMAL EINZEILIGE HECKE ZUM STRASSENRAUM

PFLANZGEBOT BREIT FELDHECKEN DREIZEILIG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

VORHANDENE GEBÄUDE

BESTEHENDE GRUNDSTÖCKSGRENZEN

GEPLANTE GRUNDSTÖCKSGRENZEN

789 — FLURSTÖCKSNUMMER

365 — HÖHENSCHICHTLINIE

KENNZEICHNUNG GARAGENZUFAHRTSBEREICH OHNE EINFRIEDUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MIT GEH – UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN –(STAURÄUME) NUR FARBIG ERSICHTLICH

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSVERMERKE

Die Marktgemeinde Cadolzburg hat mit Beschluß vom 21. [illegible] die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Erweiterung Gierersberg" beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich am [illegible] bekannt gemacht.

Cadolzburg, den 24. Feb. 1992 1. Bürgermeister

Vermerk über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Anhörung Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben der Marktgemeinde Cadolzburg vom 02. Okt. 1991

Cadolzburg, den 24. Feb. 1992 1. Bürgermeister

Vermerk über den Beschluß über die Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Erweiterung Gierersberg" und die Begründung wurde durch den Gemeinderat am 21. Sep. [illegible] gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Cadolzburg, den 24. Feb. 1992 1. Bürgermeister

Auslegungsvermerk

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wurde öffentlich ausgelegt vom 07. [illegible] bis zum 08. [illegible] aufgrund der Bekanntmachung mit Mitteilungsblatt der Gemeinde Cadolzburg. Die Auslegung erfolgte im Rathaus, Bauamt, Zimmer Nr. 2.

Cadolzburg, den 24. Feb. 1992 1. Bürgermeister

Vermerk über den Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat Cadolzburg hat gemäß § 10 BauGB am 18. Jun. 1992 den Bebauungsplanes "Erweiterung Gierersberg" bestehend aus dem Planblatt, der Satzung urtd der Begründung zu dem Plan beschlossen.

Cadolzburg, den 24. Feb. 1992 1. Bürgermeister

Vermerk über die Anzeige

Der Bebauungsplan und die Begründung ist dem Landratsamt Fürth am 4. [illegible] gemäß § 11 Abs.1,2 Halbsatz BauGB angezeigt worden. Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 1. [illegible] erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Cadolzburg, den 21. 05. 93 (Pfeiner) 1. Bürgermeister

Vermerk über Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan wurde nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Satzung und Begründung ab dem 21. 05. 93 gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung ist am 21. 05. 93 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cadolzburg bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Cadolzburg, den 21. 05. 93 (Pfeiner) 1. Bürgermeister

ENTWURFSVERFASSER:

ARCHITEKTEN DIPL.-ING.(FH) GOTTFRIED RUF
DIPL.-ING (UNIV.) HELMUT BOCK
KIRCHENWEG 46
8507 OBERASBACH

OBERASBACH DEN 21. Sep. 1992 [redacted]